Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 8 (1860)

Heft: 1

Artikel: Bündnerisches Privatrecht: Gesetzes-Entwurf desselben

Autor: Planta, P.C. von

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-896697

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bündnerisches Privatrecht.

von P. E. von Planta, Cantonsgerichtsprässdent in Chur, mit dem handschriftlichen Gutachten des Redactors.

Mit einigen einleitenben Bemerkungen von 3. Schnell.

Man ift gewohnt, sich das Recht des Cantons Graubunden als ein ganz zerklüftetes Gemisch von lauter Statutarrechten vorzustellen, die für jedes "hochgericht" wieder andere seien, und es schweben dem Rechtshistorifer dabei die in den zwanziger und dreißiger Jahren veröffentlichen Rechte von Klostere, Davos, den acht Dörfern und A. m. vor, die bei einer neuen Civil= gesetzgebung alle erst zu beseitigen sein werden. Seit Langem ist aber die Civilgesetzgebung von Graubunden Gegenstand der Verhandlungen des großen Rathes dieses Cantons gewesen. Diese Zeitschrift hat seit 1851 jährlich in den betreffenden Uebersichten Zeugnisse dieser Erörterungen gebracht und Alles, was geschah, war jeweilen nur im Blick auf spätere Abrundung vorbereitet, so daß man nicht sagen kann, diese Borläufer seien jest, wie zuweilen geschieht, eher Hinderniß statt Förderung ge= Fast alle bedeutenden Theile des Civilrechts waren auf diese Weise geordnet worden, wie die Uebergangsbestimmungen des neuen Entwurfes dies zeigen, die wir, weil sie und den Gang der neuen Gesetzebung erkennen laffen, bier folgen laffen.

1. Das Geset über gerichtliche Todeserklärung vom 10. Juli 1852 (in Kraft getreten den 1. Januar 1853).

- 2. Die Großrathsverordnung über Cheverkündungen und Trauungen vom 3. Juli 1850.
- 3. Folgende Bestimmungen des Chegesetzes für den evans gelischen Landestheil vom 29. November 1849 (in Kraft getreten den 1. Januar 1850):

Die §§. 3 und 4 (im ersten Abschnitte "Erfordernisse und Sindernisse einer gültigen Che");

Der 2te Abschnitt ("Bon den Förmlichkeiten einer gultigen Che", S. 11 bis S. 39);

Der 4te Abschnitt ("Bon den rechtlichen Wirkungen der Che", §. 46 bis §. 53); endlich

- Die \$\$. 68-70 ("Accefforische Bestimmungen bei Che-scheidungen").
- 4. Das Gesetz über Vermögensverhältnisse zwischen Ehegatten vom 5. Juli 1845 (in Kraft getreten den 1. Januar 1850);
- 5. Das revidirte Geset über Gerichtsstand und Behand= lung unehelicher Paternitätsfälle vom 13. Juni 1854 (in Kraft getreten den 1. Januar 1855);
- 6. Die §§. 6 –8 des Gesetzes über den Gerichtsstand von Privatpersonen in Civil sachen vom 18. Juli 1829 (?) (in Kraft getreten am 1. Juni 1848, beziehungsweise 1. März 1853);
- 7. Das Gesetz über Bevogtung vom 25. März 1848, beziehungsweise 8. Januar 1853;
- 8. Das Gesetz über Erlassung und Bekanntmachung von Schulden- und andern Rüfen vom 28. Oktober 1853 (in Kraft getreten den 1. Januar 1854);
- 9. Das Gesetz über Behandlung von Concursfällen vom 29. November 1849 (in Kraft getreten den 1. Januar 1850);
- 10. Das Gesetz über die Verjährung vom 10. Juli 1852 (in Kraft getreten den 1. Januar 1854);
- 11. Das Gesetz über Loskäuflichkeit von Zehnten und Bodenzinsen vom 5. März 1806;
- 12. Das Gesetz über Einführung von Pfandprotocol= len und über Bekanntmachung und Proto=

collirung der Käufe und Täusche von Lie= genschaften vom 23. November 1837 (in Kraft getreten den 1. Januar 1839);

13. Das Gesetz über Pfandrechte vom 25. März 1848 (in

Rraft getreten den 1. Juni 1848);

- 14. Das Gesetz über die zu gewährleistende richtige Ungabe des Kälberns bei Beräußerung eines Stücks Bieh vom 20. October 1825;
- 15. Das Geset über das Zugrecht vom 9. August 1838 und Abanderung vom 12. November 1841;
- 16. Das Gesetz über Verpfründungen vom 25. März 1848 (in Kraft getreten den 1. Juni 1848);
- 17. Das Gesetzüber die Intestaterbfolge vom 12. Juli 1843 (in Kraft getreten den 1. Januar 1850);
- 18. Das Geset über lettwillige Berfügungen vom 4. Juli 1845 (in Kraft getreten den 1. Januar 1850).

Mit Veränderung einzelner Worte und Zahlen giebt dies ses Verzeichniß das treue Bild der Gesetzgebung noch dreier Rheincantone, St. Gallen, Thurgau und Schaffhausen, theils weise auch von Basel.

Es ift daher auch leicht zu erflären, warum für alle genannten Gesetzgebungen, ausgenommen St. Gallen, die Borbereitungen zu Umgestaltung des Ganzen gegenwärtig getroffen werden.

Nur von Graubunden liegt aber ein abgerundeter voll=

ständiger Entwurf vor.

Er hat einige einleuchtende Borzüge: eine gewisse Kürze, leichte Uebersichtlichkeit, die selten zur Kahlheit wird, eine gerechte Mitte zwischen der Allgemeinheit des Argauergesetzes und der Spitssindigkeit desjenigen von Solothurn. Jedoch erhält man hie und da, obwohl selten, den Eindruck, die Wissenschaft sei nicht ganz zu ihrem Recht gekommen, und ebenso auch das Leben in seiner einfachen, practischen Anschauung nicht.

Einzelnes mag aus dem Folgenden als Beleg sich ergeben.

Borher aber hören wir gern den Bearbeiter über sein Berhältniß zum Ganzen seines Entwurfes sich aussprechen, und bei diesem Anlaß das Bekenntniß ablegen, das seine Anschauungen von der Aufgabe und ihrer Lösung überhaupt darstellt. Db= wohl in solchen Einleitungen selten viel Neues gesagt werden kann, läßt sich doch deutlich daraus entnehmen, was mehr in der Arbeit durchschlägt, die Zeit oder die Persönlichkeit des Entwerfenden?

Der Verfasser bezeichnet seine Ansicht von der Sache mit Kolgendem:

"Ungewiesen, meiner Arbeit bas Burch er Civilgeset gu Grunde zu legen, überzeugte ich mich bald, daß solches nur febr bedingt möglich ware, wollte man anders unferm cantonalen Rechtsleben, fo weit daffelbe ichon in Gesethen oder in der Anschauung des Bolkes eine mehr oder weniger ausge= prägte Gestaltung erhalten hat, nicht zu nahe treten. Go beruben namentlich das Personen=, Sachen= und Erbrecht in Burich zu einem großen Theile auf anderer Grundlage als bei und. Im Forderungerecht freilich hatte man freiere Sand, da in demfelben unfere Landesgesetze und Statuten am aller= wenigsten vorgearbeitet haben; allein auch dieses ift im Burcher Gefet vielfach für andere Berhältniffe und Gerichte berechnet, ruht übrigens im Wefen gang auf dem römischen Recht, deffen Obligationenrecht überhaupt die andre Gesetzgebung beherrscht. Siezu kam noch, daß ich es sowohl mit meiner persönlichen Ehre, als mit derjenigen des Cantons unvereinbar fand, nur einen Abklatsch eines andern Gesethuches zu geben.

So entschloß ich mich denn zu einer freien und selb= ständigen Bearbeitung, bei welcher ich zunächst unsere cantonalen Nechtsinstitute und Rechtsanschauungen und sodann auch unser eigenthümliches Bedürfniß ins Auge faßte.

Dieses Bedürfniß schien mir namentlich die Aufgabe zu stellen, das Civilgesethuch so zu gestalten, daß es wo möglich ein eigentliches Bolksbuch werden könne. Ein solches konnte es aber nur werden, wenn es möglichst gedrängt und überssichtlich, möglichst klar und gemeinverständlich wurde. Gerade in dieser Beziehung hätte das Zürcher Gesetz kein gutes Borbild abgegeben, da dasselbe vermöge seiner doctrinären Fassung, seiner zu reichlichen Casuistif und allerlei Ausnahmen von einmal festgestellten Grundsähen, so wie vermöge des Mangels an gehöriger und einleuchtender Uebersichtlichseit wohl kaum

zum geistigen Eigenthum des Bolkes werden kann, so trefflich ce auch im Allgemeinen für gebildetere Gerichte und für Juriften ift. Nun scheint mir auf dem Gebiete des Rechts gerade darin das höchste Ziel eines democratischen Staates gesucht werden zu muffen, daß daffelbe in das Volt eingehe und in ihm lebendig werde, nicht aber blos Eigenthum einer eingeweihten Raste sei. Es ist dieses doppelt wichtig in einem Lande, wie das unfrige, in welchem das Bolt fich auch in Rechtsfachen felbst regiert, in welchem Jeder berufen ift, ohne ewige Bevormundung von Notaren und Juriften, fich in seinen rechtlichen Angelegenheiten selbst zurecht zu finden, seine Rechte und Pflichten zu kennen, Verträge abzuschließen und abzufassen, in Gerichten zu figen u. f. w. Es bildet dieß eben auch ein Stud burgerlicher Freiheit, daß Jeder, der mit dem gewöhnlichen Maß von Verstand und Schulbildung ausgestattet ift, auch als Rechtssubject möglichst auf eigenen Rugen stebe, wiffe was er thun und laffen darf, ohne fich oder Undere gu schädigen oder in ruinose Processe zu verwickeln; daß Jeder den Rechtsboden, auf dem er steht, so weit kennen oder kennen lernen könne, als nöthig ift, um seine Rechte zu mahren und die Rechte Anderer zu achten. Es ist einleuchtend, daß durch Einführung eines wahrhaft volksthümlichen Gesethuches ein großer Schritt zur geistigen und bürgerlichen Emancipation geschieht, während, so lange das Recht für die große Maffe ein mit sieben Siegeln verschlossenes Buch ift, ihre rechtliche Un= mundigfeit schlecht mit ihrer politischen Mundigfeit stimmt.

Die Rechts sicherheit, die durch ein allgemein zugängsliches, leicht faßbares und zugleich den Bedürfnissen des Volkes entsprechendes Gesethuch begründet wird, trägt überdieß unläugsbar viel zu einer geordneteren, friedlicheren und genußreicheren Gestaltung des Privatlebens bei, während umgekehrt die Rechtsunsicherheit den Sinn für Gesetlichkeit und Ordnung in jeder Richtung verkümmern läßt, das Recht als einen Spielball erscheinen läßt, der je dem Behenderen und Schlaueren als Beute zufällt, und Gewaltthätigkeiten, Rohheiten und böse Leidenschaften aller Art wach ruft.

Gewiß ist ferner auch die volkswirth schaftliche Seite

eines durch ein klares und volksthümliches Gesetzbuch gesicherten Rechtszustandes nicht gering anzuschlagen, indem nur ein solsches den Unternehmungsgeist weckt, die Lust an der Arbeit beslebt, Berbesserungen jeder Art anspornt und selbst auswärtige Kräfte und Capitalien ausmuntert, hier eine fruchtbringende Berwendung zu suchen, während umgekehrt die Rechtsunsichersheit nicht umhin kann, lähmend auf weitaussehende Untersnehmungen und auf die Erwerbssund Gewerbslust zu wirken.

Was freilich die überall wünschbare Berminderung von Processen anbetrifft, so wäre es eine arge Täuschung, zu glauben, daß durch ein Gesethuch, und würden es Engel vom Himmel herabbringen, das Processühren beseitigt werden könnte, indem einerseits die angeborene Processust und Streitsucht gewisser Leute durch keinen Coder zu vertilgen ist, anderseits aber die ganze zahlreiche Klasse von Processen, welche aus factischen Dunkelheiten und Ungewisseiten entspringt, nach wie vor blühen wird, und endlich auch in rechtlicher Beziehung das beste Gessethuch nicht alle gedenkbaren Combinationen vorsehen kann und soll. Immerhin werden durch ein gutes Gesehuch die meisten derzenigen Rechtsstreite nothwendig abgeschnitten, welche ausschließlich Rechtsstreite nothwendig abgeschnitten, welche ausschließlich Rechtsstreite, auch in ökonomischer Beziehung, als ein erheblicher Gewinn anzusehen.

Auf der Hand liegt endlich, wie viel tröstlicher es für die Richter selbst, besonders für juridisch nicht gebildete, ist, ihre Rechtskenntniß aus der Quelle eines einheimischen und volksthümlichen Rechtsbuches schöpfen zu können, als sich von den Anwälten auf dem Kampsplaze der römisch=, deutsch= und ver= nunftrechtlichen Controversen umhertreiben zu lassen.

Wie hoch in der That die Bölker ein volksthümliches Gesethuch zu schägen wissen, und wie tiese Wurzeln ein solches zu schlagen im Falle ist, beweist die Erfahrung zur Genüge. Dem Destreicher ist sein Gesethuch ein Evangelium, wie dem Franzosen das seinige. Ja selbst in den seit Einführung des Code Napoléon von Frankreich wieder abgetrennten Ländern, wie in den preußischen und bahrischen Rheinprovinzen und im bernerschen Jura, ist die Anhänglichkeit an denselben so groß

geblieben, daß die Staaten, welchen jene Länder seither einverleibt wurden, ihnen bis zur Stunde ihre besondere französische Gesetzgebung belassen mußten, wenn sie anders nicht ernstlichen, vielleicht kaum zu bezwingenden Widerstand hervorrusen wollten.

Daß aber auch nur ein gemeinschaftliches, gedrängtes, auf leitende Principien sich beschränkendes und dem Volksgeist zussagendes Gesethuch ein solches Unsehen erlangen kann, beweist wieder die Erfahrung, indem es z. B. dem preußischen Landsrecht bis zur Stunde nicht gelungen ist, Gemeingut der preußisschen Nation zu werden und solches ihm auch schwerlich je geslingen wird.

War es daher in formeller Beziehung mein Sauptbestreben, flar und bündig zu sein und überall nur leiten de Grund= fähe, diese aber möglichst erschöpfend, mit Bermeidung aller (stete mehr verwirrenden ale aufflärenden) Casuistif, aufzu= stellen; so ließ ich mir aber des fernern auch angelegen sein, das Werk harmonisch und spftematisch zu bearbeiten, d. h. nicht einen Theil auf Kosten des andern, nicht eine Materie furz und die andere breit, die eine mit einem Ballast von Details, die andere ohne folden, die eine vielleicht nach diesen Grundsäten, die andere nach andern. Denn ein Gesethuch, wenn es gut sein foll, muß ein einheitliches, zu sam= menfassen des Ganges, von Ginem Gedanken und Giner Methode beherrscht sein, so daß nichts abgeriffen, sondern Alles zusammenhängend und wohl gegliedert erscheint. Aus demfel= ben Grunde suchte ich Wiederholungen zu vermeiden und statt derfelben auf die einschlagenden Geschesstellen zu verweisen. Daber verwendete ich meinen besonderen Kleif auf die Bearbeitung der allgemeinen, durchschlagenden Grundsäke, wie namentlich den allgemeinen Bestimmungen über Ber= trage. Durch die, wie ich glaube, genaue, aber freilich auch mühevolle Behandlung der letteren wurde es mir möglich, die besonderen Verträge, ohne irgend welche eigentliche Lücke laffen zu muffen, weit fürzer behandeln zu können, als irgend ein anderes auf Bollftändigfeit Unspruch machendes Gesethuch. Siebei versteht es sich natürlich von selbst, daß alle unsere jetigen Gesetze mir nur ale Material dienen fonnten, im llebrigen in die neue Form gegoffen und dem Geiste des Gesesthuchs angepaßt werden mußten, wodurch gleichzeitig meist eine erhebliche Abkürzung und Bereinfachung erzielt wurde, wovon man sich besonders überzeugen wird durch Bergleichung unserer jetigen Gesetze über "Loskäuslichkeit von Zehnten und Bodenzinse", über "Berpfründungen", über "Behandlung uneheslicher Paternitätösälle" und des evangelischen "Ehegesetes" (so weit dieses abrogirt wurde) mit den entsprechenden wenigen, aber völlig ausreichenden und sogar umfassendern Bestimmungen des Entwurses. Wäre dieser im Style jener Gesetze bearbeitet worden, so hätte er zu einem dreis bis viersachen Bolumen answachsen müssen.

So viel über das Formelle des Entwurfes, wobei ich indeß weit entfernt bin zu glauben, das Ideal, das ich mir vorgesetzt, erreicht zu haben. Hätte ich mir aber ein solches gar nicht vorgesetzt, so würde ich mich ihm ohne Zweisel noch weniger genähert haben.

Was nun das Materielle des Entwurfes betrifft, fo mußte es naturlich meine erfte Sorge fein, unfere bermalen bestehenden Rechtsinstitute möglichst zu berücksichtigen und nicht ohne Noth zu alteriren. Denn in der Gesetzgebung muß in soweit conservativ verfahren werden, als lebensfähige Elemente zwar mit Tact und Schonung fortgebildet, aber nicht von Grund aus zerftört werden follen, wenn man anders die Rechtsbegriffe des Bolkes nicht verwirren und fein Rechtsbewußtsein erschüttern Daß die wichtigste Quelle unseres einheimischen Rechtes die bestehende cantonale Gesetzebung ist, versteht sich von selbst. Wenig Ausbeute dagegen konnten unsere alten Gerichtsstatuten liefern, da sie in denjenigen Materien, welche sie meist behan= deln, von der cantonalen Legislation fast gänzlich abrogirt sind und in den wenigen Beziehungen, in welchen dieses noch nicht geschah, meist ohnehin veraltet und innerlich abgestorben, daber zu Befriedigung unserer beutigen Bedürfniffe taum mehr brauchbar find, so febr fie als rechtshistorische Monumente ein antiquarisches Interesse beanspruchen mögen. Mehr noch zu berücksichtigen waren bestehende Rechtsübungen; wie g. B. binfichtlich der Selbstpfändung, im Pacht=, Mieth= und Compromiß=

vertrag. Endlich war überall der Grundton des bündnerischen Rechtslebens möglichst festzuhalten, der sich besonders in der Abneigung gegen Complicationen und unpractische Schulweissheit, gegen belästigende Formalitäten und büreaucratische Cinmischung, so weit solche nicht im öffentlichen Interesse absolut geboten sind, ausspricht — ein Punct, in welchem gerade das Zürcher Gesetz unserm Volksgeiste kaum zusagen würde.

Nächst dem einheimischen Rechtsleben mußten natürlich vorzugsweise die allgemeinen Rechtsquellen, das römisch e und deutsche Recht und, mit Rücksicht auf das neuere Verkehrseleben, das allgemeine Handelsrecht in Anspruch genommen werzden. Da das deutsche Recht unseren alten Gerichtsstatuten (mit wenig Ausmahmen) fast ausschließlich und unserer cantonalen Gesetzebung größtentheils zum Grunde liegt und im Allgemeinen volksthümlichere Elemente als das römische enthält, mußte die vorzugsweise Verücksichtigung des deutschen Rechtes, so weit dasselbe überhaupt brauchbar ist, geboten erscheinen. In der That bildet dasselbe die wichtigsten Vestandtheile des Personens, Sachens und Erbrechtes, während das Forderungssrecht (mit Ausnahme der in das Handelsrecht einschlagenden Materien) desto mehr auf das, hierin im Allgemeinen nicht überstroffene römische Recht gebaut ist.

Außer diesem sogenannten gemeinen Rechte waren es die auswärtigen Codificationen, welche der Redaction sehr wesentsliche Dienste leisten mußten, und zwar zunächst die schweizerischen, nämlich diesenigen der Cantone Vern, Solothurn, Lucern, Aargau, Zürich, Wallis, Freiburg und Neuenburg, und sodann die angesehensten des Auslandes, nämlich das öftreichische, das französische und das preußische Gesetbuch. Auf die schweizerischen haben freilich das öftreichische und das französische Recht und zwar ersteres vorherrschend in den deutschen, letzteres vorsherrschend in den welschen und sprachlich gemischten Cantonen, großen Einsluß ausgeübt, daher dieselben mit als Hauptquellen auch der schweizerischen Rechtsbücher erscheinen. Immerhin nehsmen aber letztere in Bezug auf Selbständigkeit der Bearbeiztung und wissenschaftlichen Werth einen sehr verschiedenen Rang ein. Obenan stehen in dieser Hinsicht das Berner, Solothurner

und vor Allem das Zürcher, obwohl was Bündigkeit des Ausdrucks und juristische Schärfe betrifft, das Solothurner Gesetz letzterem den Rang wohl ablausen möchte. Das populärste in in der Form, im Uebrigen aber ganz dem Berner Gesetz nachgebildet, ist das Luzerner.

Das Ansehen des östreichischen und des französischen Gesschuches ist zu sest begründet, als daß dieselben hier noch hers vorgehoben zu werden brauchten. Bemerkt mag nur werden, daß das östreichische Gesethuch unserem einheimischen Recht weit näher steht als das, im Allgemeinen auf sehr abweichende Bershältniße berechnete Code Napoléon, obwohl auch diesem, besonders im Obligationenrechte, viele practische Winke entnomsmen werden können.

Alle diefe Gesethücher ließ sich der Redactor angelegen sein, ftete gewiffenhaft zu vergleichen und, mas auf dem Standpunfte feiner Arbeit in dem einen oder andern brauchbar schien, zu benuten, wenigstens um Fingerzeige zu erhalten und zum Nachdenken angespornt zu werden. Siebei war freilich die doppelte Gefahr zu vermeiden, einerseits nach falscher Driginalität, die nirgends verwerflicher als auf dem Rechtsgebiete ift, zu ftreben, anderseits aber auch nicht der Masse des Stoffes oder den Autoritäten zu erliegen und so, die Selbständigkeit preisgebend, fremdartige Bestandtheile bunt und lose an einander zu reihen oder sclavisch in die Fußstapfen Underer zu treten, sondern sich frei über dem Stoffe zu erhalten, und mit unbefangener Brufung das Gute berauszufinden und mit freier Kraft zu gestal= Wenn nun in dem Entwurfe, wenigstens in einzelnen Theilen deffelben (wie in dem Nachbarrecht), namentlich die Unflänge an das Zürcher Geset vorwalten, so ift dieses dem begreiflichen Umstande zuzuschreiben, daß letteres am meiften auf der Sohe der jetigen Wiffenschaft steht; doch wird man, hoffe ich, finden, daß auch das aus demfelben Benutte organisch assimilirt und verarbeitet wurde.

Ferner machte sich der Redactor zur Aufgabe, in dem Entwurfe das ganze Rechtsgebiet möglichst vollständig zu umfassen und nirgends wesentliche Lücken, die bald nachträglichen Ergänzungen rusen müßten, zu lassen, indem daturch die so wünschbare Einheit unserer Gesetzgebung nothwendig bald wiester verloren gegangen wäre. Zu diesem Behuse wurde namentslich jede Schranke zwischen dem gemeinen Privatrecht und dem sogenannten Handelsrechte beseitigt und in dieser Richtung sogar durch Aufnahme des Wech selrechtes erheblich weiter, als im Zürcher-Gesetz gegangen, und zwar von der wohl begrünsten Ansicht ausgehend, daß wir bei uns keine, eines besonderen Rechtes theilhafte Kaste kennen noch anerkennen, vielmehr die im Handelsverkehr zu beachtenden Grundsätze von dem übrigen Privatrecht sich nicht anders als durch ihr eigenthümsliches Object unterscheiden, im Uebrigen aber den Character allsgemeiner Gültigkeit haben müssen.

Ebenfalls im Intereffe der Vollständigkeit wurde das "gei= stige Eigenthum", die "Biehwährschaft" und der "Compromigvertrag" behandelt. Bas das Wechselrecht, das geistige (literarische und fünstlerische) Eigenthum und die Diehwährschaft betrifft, so hat der Entwurf es sich angelegen sein laffen, sich in diesen Materien möglichst den entsprechenden eid= genössischen Concordatsentwürfen zu accommodiren, damit für den Kall, daß lettere, wenn auch nur für eine Anzahl Cantone, in das Leben treten follten, unsere Gesetzgebung mit denselben möglichst im Einklang stehe und nicht nachträgliche Zumuthun= gen, uns jenen Concordaten auch anzuschließen, unsere Geseth= gebung neuerdings mit Berwirrung bedroben. Die fachlichen Abweichungen, die der Entwurf fich erlaubte, waren indeg, theils durch die Rücksicht auf unsere besondern Bedürfnisse, theils im Intereffe der Bereinfachung geboten. Wenn zwar auffallen durfte, daß das ganze Wechselrecht in bloßen acht Ur= tifeln abgehandelt ift, so darf deffenungeachtet behauptet werden, daß in denselben alles irgendwie Wesentliche enthalten ift, so daß man die hundert Artifel, welche der betreffende eidgenössische Concordatentwurf mehr enthält, bei une wenigstene, jeden= falls nicht vermiffen wird. Bedenkt man ferner, daß der Entwurf auch das Verfahren in Behandlung activer und paffiver Liquidationsmaffen enthält, welches von allen mir be= fannten privatrechtlichen Gesetbüchern unberührt bleibt, so barf mit Recht behauptet werden, daß unser Coder, ungeachtet er (nächst den sehr lückenhaften Civilgesetzen von Luzern und Argau) der fürzefte ift, dennoch unter allen der umfaffendfte ift Erwähnt mag hiebei werden, daß bei Berathung der in die Landwirthschaft und Biehzucht, in das Forstwesen und in das Sandelsrecht einschlagenden Materien Fachmänner von der Commission zugezogen wurden.

Schließlich noch die Bemerfung, daß eine nicht geringe Schwierigkeit diefer Arbeit darin lag, einerseits unferem practi= schen Bedürfniß und besonders der allgemeinen Berftandlichfeit, anderseits aber auch den Unforderungen der jetigen Biffenschaft ju genügen. Inwiefern diese Schwierigkeit überwunden werden fonnte, muß bier dabingestellt bleiben.

So viel über den Entwurf im Allgemeinen."

Nach Schluß dieser allgemeinen Betrachtungen werden nun in die Berichterstattung über die einzelnen Abschnitte des an= gewandten (des sogenannten speciellen) Theils hinter den Bemerfungen aus dem Berfonen = und Familien =, dem Sachen =, dem Obligationen = und Erbrecht, sich am leichtesten einzelne nachträgliche Bemerkungen einfügen laffen. - Der Bearbeiter selbst fährt in seinem Gutachten fort:

"Was das Specielle des Entwurfs betrifft, fo fann es sich hier nicht darum handeln, in alle Einzelheiten einzugeben und diefelben zu begründen, daber in diefer Sinsicht auf die der Berathungscommission vorgelegene Motivirung des Re= bactore und auf das, freilich furz gefaßte Protocoll der Commission verwiesen werden muß. Ich beschränke mich daber darauf, diejenigen Puncte hervorzuheben, welche am meisten die Beachtung verdienen möchten.

Im Berfonenrechte dürften folgende hervorzuheben fein: 1. Die §S. 40 und 158 lauten folgendermagen: "Für die von einem Chegatten vor der Che gemachten Schulden und

übernommenen vermögensrechtlichen Verpflichtungen haftet der= selbe allein mit seinem Bermögen. Für die während der Che gemachten Schulden und übernommenen Berpflichtungen dage= gen haften beide Chegatten solidarisch, so jedoch, daß die Frau im Concurse des Mannes für den dritten Theil ihres Bermögens (ohne Rucfficht darauf, ob es eheliches Bermögen oder Sondergut ist) eine privilegirte Forderung hat. Nur für die Ersappslicht eines Ehegatten aus Schädigung haftet der unschuldige Theil nicht. Eben so wenig haftet die Frau für Schulden, die der Mann zum Zwecke des Trinkens, Spielens, Wettens und geschlechtlicher Ausschweifungen einging. Auch fann die Frau für Bürgschaften des Mannes nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie sich mit Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde mitverbürgt hat."

"Der Activ= und Passivstatus der Masse ist im Allgemeinen nach den Grundfägen des §. 148 zu bilden, und zwar gelten die Bestimmungen des §. 150, betreffend die unterlassene Anmeldung von Forderungen, auch in Concursfällen. In den Activbestand ist insbesondere nicht aufzunehmen: a. Was nach §. 14 der Gantordnung von der Ausschätzung ausgeschlossen ist; b. was sich als Eigenthum der allfälligen Kinder des Gemein= schuldners (möge ihnen solches durch Erbschaft, Erwerb oder Schenfung zugekommen sein) erwies. Sinsichtlich des etwaigen Frauenvermögens gelten folgende Grundsäte: Wenn der Gemeinschuldner (Concursant, Fallit) verheirathet ift oder war und vor Ausbruch des Concurses eine Gütertrennung in Folge einer Stähelung, Chescheidung oder Auflösung der Che durch den Tod - nicht eingetreten war, so fällt zwar das gange Frauenvermögen (gleichviel ob folches zugebracht oder Sondergut, in natura vorhanden ift oder nicht) als Activität in die Masse des Gemeinschuldners, es erhält aber die Frau (oder wer an ihre Stelle tritt) für einen Drittheil deffelben eine privilegirte Forderung an die Masse. Sollte jedoch eine Gütertrennung ohne gleichzeitige Erlassung eines Rechnungerufes vorangegangen sein, fo haftet das Frauen= vermögen immerhin mit Rücksicht auf die während' der Dauer der Güterverbindung gemachten Schulden bis auf zwei Drit= theile seines Betrages (des zugebrachten und Sondergutes). Borbehalten bleiben der Frau und ihren Rechtsnachfolgern un= ter allen Umständen die Einreden hinsichtlich derjenigen Schul= den, wofür sie laut §. 40 überhaupt nicht haftbar ist."

In diesen Stellen findet sich die wichtige Neuerung, daß die Frau im Concurse des Mannes für den dritten Theil ihres Bermögens eine privilegirte Forderung hat, während sie gegenwärtig bekanntlich mit ihrem ganzen Bermögen für die Schulden des Mannes haften muß.

Wenn es nun zwar billig und recht ift, daß die Frau beim Concurse des Mannes auch in Mitleidenschaft gezogen werde, zumal denjenigen, die dem Manne creditiren, nicht wohl zugemuthet werden fann, fich um das Bermögensverhält= niß zwischen den beiden Chegatten zu befümmern, so ist ander= seits nicht minder billig und gerecht, daß die Frau gegen die verderbliche Wirthschaft des Mannes wenigstens so weit geschüt werde, daß sie nicht, vielleicht ohne ihre geringste Berschuldung, ihres Bermögens ganglich entblößt und, so zu sagen, auf die Straße gestellt werde. Nun kann ein solcher Schut der Frau angestrebt werden: entweder durch gesetliche Beschränfung der Dispositionsrechte des Mannes hinsichtlich des Frauen= vermögens oder durch Ermöglichung sei es einer pfandrecht= lichen Sicherstellung des Frauenvermögens, sei es einer Ausscheidung (Stähelung) und besondern Berwaltung des lettern; oder endlich durch eine Bevorzugung der Frau im Concurse des Mannes.

Unfere jetige Gesetzgebung kennt lediglich die Stähelung. Allein es ift diese zu dem angedeuteten Zwecke durchaus ungenügend, weil fie auflösend und zerstörend auf die Che wirkt oder wenigstens eine schon vorhandene innere Auflösung der Che vorausfest, daher ihrer Natur nach nur felten, und dann meist zu spät in Anwendung kommen kann und gerade die des Schutes am meiften bedürftigen Frauen, nämlich diejenigen, die fich ihrem Manne geduldig hinopfern, am wenigsten schütt. Mit Recht find daher fast alle Gesetzgebungen im Schute des Frauenvermögens, sei es so oder anders, weiter gegangen als die unfrige. Um dieser, bei uns gewiß oft empfundenen Un= billigkeit zu begegnen, hatte der Entwurf die Zulaffung einer pfandrechtlichen Sicherstellung des Frauenvermögens bis auf die Hälfte deffelben vorgeschlagen. Die Kommission beschloß aber die in S. 40 und 158 enthaltene Bestimmung; und in der That empfiehlt sich lettere dadurch, das sie einfach und practisch, gleichmäßig anwendbar ist und geringere Complicationen veranlaßt.

- 2. Die confessionellen Chescheidungsgründe, welche der Bollständigkeit halber auch in das Civilgesethuch gehörten, wurden übergangen und dem confessionellen Cherechte überlassen (§. 54), was man sicher nur billigen wird. Denn bei der Eisersucht, womit die catholische Geistlichkeit ihr canonisches Cherecht bewacht und bei den über mehrere Punkte des letzern bestehenden Controversen würde die Behandlung dieses Thema's durch die weltliche Gesetzgebung unzweiselhaft bei vielen Catholisen Anstoß erregen und dazu dienen, dem Coder mehrsache Feinde zu erwecken.
- 3. §§. 72, 73 und 82 lauten wie folgt: "Der Mutter, für sich sowohl als für ihr uneheliches Kind, sowie dem etwaigen Bormund der ersteren oder des letteren, steht gegenüber dem der Vaterschaft unkanntlichen Vater die Klage auf deren Anerstennung (Vaterschaftsklage) und auf Erfüllung der mit der Vaterschaft (laut §. 71) verbundenen Verpflichtungen zu. Die Vaterschaftsklage verjährt mit dem Ablaufe von 90 Tagen nach erfolgter Geburt. Die erwiesene außergerichtliche Kanntlichkeit der Vaterschaft hat volle rechtliche Wirkung in der Art, daß der Beitrag zu den Unterhaltungs= und Erziehungskosten alsdann auch selbstständig eingeklagt werden kann."

"Außer der Baterschaftstlage hat die uneheliche Mutter gegenüber ihrem Schwängerer auch noch eine Schadenstlage auf Mitleidenschaft an den ihr durch ihre Schwangerschaft und Niederkunft verursachten Auslagen und sonstigen öconomischen Nachtheilen. Auch diese Klage kann, sofern der Schwängerer der Väterschaft kanntlich ist, selbstständig, fonst aber nur in Verbindung mit der Vaterschaftstlage angestellt werden."

"Der gerichtlichen Behandlung soll die, allfällig durch einen beigezogenen Geistlichen unterstützte Dazwischenkunft des zusständigen Bermittlungsamtes zu dem Zwecke vorausgehen, um den Beklagten zur Anerkennung der Vaterschaft für den Fall, daß er derselben schuldig wäre, zu bewegen und ein gütliches Einverständniß über dessen Leistungen zu erzielen. Anerkennungen der Vaterschaft vor dem Bermittler sind von diesem schriftlich abzusassen und sind alsdann für den Anerkennenden verbindlich. Die Kreisgerichte entscheiden über Baterschafts-

flagen unweiterzüglich und zwar ohne Bertröftung für die Ge-richtstoften."

Die Grundfage unferes jegigen Gefetes betreffend uneheliche Baterschaft wurden also im Allgemeinen beibehalten Jedoch wurde der Baterschaftstlage, als solcher, sowie der damit verbundenen Schadenaflage ein ausschließlich civilrechtlicher Charafter verlieben, so jedoch, daß die Kreisgerichte darüber, wie jest, unweiterzüglich und ohne Bertröftung ent= scheiden. Diese Fortbildung unseres Berfahrens in Paternitatesachen ift im Grunde von selbst schon durch die Ginführung des Maternitätsgesetzes gegeben, da nunmehr ein öffentli= ches Interesse zu Ermittlung der Baterschaft nicht mehr borhanden, daher auch ein Berfahren von Amtswegen in dieser Richtung nicht gerechtfertigt ift. Bielmehr ift anzunehmen, daß Mancher, der aus Scheu vor der Publicität eines gerichtlichen Berfahrens die Baterschaft geläugnet haben wurde, fie mittelst eines Privatabkommnisses oder auch vor dem Ber= mittleramt willig anerkennen wird. Vorbehalten bleibt natürlich immerbin die policeiliche Bestrafung des Unzuchtsverge= bens (S. 83).

- 4. Im Vormundschaftswesen (§. 99 ff.) wurde ebensfalls unser jetiges Geset über Bevogtung als Grundlage beibehalten. Doch wurden die Rechte und Pflichten der Borsmünder und der Bevormundeten, die Vormundschaftsflage, die Rechenschaftsablage, die Entlassung und Entlastung des Vormundes, sowie namentlich die Controlirung des letzteren durch die Vormundschaftsbehörde, das Aussichtsecht der bezirksgerichtslichen Ausschüsse und des Kleinen Rathes und endlich das Recht des Weiterzuges gegen vormundschaftliche Verfügungen genauer entwickelt und festgestellt.
- 5. Ganz eigenthümlich unserm bündnerischen Rechte ist das, dem Churer-Stadtrecht nachgebildete Institut der obrigkeit- lichen Bereinigung activer Massen, wie solches durch unser altes Gesetz über Erlassung von Rechnungsrüfen von 1832 begründet wurde. Der Entwurf (§. 138 ff.) hat es sich zur angelegentlichen Aufgabe gemacht, dieses Institut theils in bestimmte Schranken zu weisen, theils, so weit es erhalten zu

werden verdient, zu entwickeln und zu regeln. In der Special= Motivirung des Redactors heißt es hierüber: "Das Inflitut des "Rechnungerufes" als einer amtlichen Edictalaufforderung an die Gläubiger (und Schuldner) zu bloßer Bereinigung von Rechnungsverhältniffen, besteht wohl nur in unserm Ranton, indem man überall anderswo nur den fogenannten Schulden= oder Concurrruf und somit auch nur eine amtliche Liquidation passiver Massen kennt. In der That sind solche Edictal= aufforderungen ein so bedenklicher Eingriff in die Rechte Dritter, daß fie, abgesehen von Concursen (beziehungsweise auch ausgeschlagenen Erbschaften), rechtlich schwer zu vertheidigen sind und jedenfalls nur in wenigen dringenden Fällen zugelaffen werden fonnen. Wenn nun zwar auch die schreiendste Barte unseres alten Gesetzes über "Befanntmachung von Schulden= und anderen Rüfen" von 1832, nämlich der an die Verfäumniß ber Einlage gefnüpfte Berluft einer Forderung, durch beffen Revision vom 16. Juni 1853 beseitigt ift, so gestattet doch auch dieses revidirte Gesetz der Willfur noch immer viel zu viel Spielraum, indem es weder die Fälle, in welchen ein Rechnungeruf zulässig ist, speciell bezeichnet, noch auch die rechtlichen Folgen solcher Rechnungerufe irgendwie genügend angiebt. Man darf sich daher ebenso wenig über den Dißbrauch wundern, der bei uns noch immer mit diesen Rechnungs= rufen getrieben wird, als über die namenlose Berwirrung, die hinsichtlich ihrer rechtlichen Natur herrscht. Hauptzweck der in den Entwurf aufgenommenen Bestimmungen über active Liqui= dationsmaffen ift es nun, dieses Institut einerseits nur auf gewiffe genau bezeichnete Fälle zu beschränken, und anderseits deffen rechtliche Folgen, freilich möglichst übereinstimmend mit der beffern Pragis, zu regeln."

Die Fälle, in denen ein Rechnungsruf erlassen werden kann, finden sich nun in dem §. 140 genauer bestimmt, welcher also lautet:

"Die gerichtliche Liquidation kann verfügl werden: a. zu Bereinigung des Vermögens sich auflösender oder aufge= hobener juristischer Personen, wenn sie nicht selbst zur Liqui= dation geeignete Maßregeln ergreisen und zu diesem Zwecke durch

das zuständige Kreisamt eine öffentliche Bekanntmachung im Umteblatt erlaffen; jedoch nur auf Begehren von Gläubigern. b. zu Bereinigung des Vermögens im Kanton domicilirter Gesellschaften, wenn sie sich auflösen, auf begründetes Begehren von Gläubigern oder, abgesehen von ihrer Auflösung, wenn ein austretender Gefellschafter es mit Recht verlangt. c. zu Bereinigung des Bermögens eines zu Berpfrundenden d. zu Bereinigung einer Berlaffenschaft in ben Fällen bes \$. 486, wenn es fich nicht um eine ausgeschlagene Erbschaft handelt. — Die vormundschaftliche Liquidation kann ver= fügt werden: a. zu Bereinigung des Bermögens von Bevor= mundeten. b. zu Bereinigung des ehelichen Bermögens, beziehungsweise des Frauengutes im Falle der Stähelung und Gütertrennung. c. zum Behufe der bloßen Auswanderung bedarf es zwar keiner gerichtlichen Liquidation; wohl aber ist jeder im Canton Niedergelaffene, der feinen Wohnsit dauernd auffer die Eidgenoffenschaft zu verlegen (auszuwandern) gedenkt, gehalten, diese seine Absicht, und zwar frühestens ein halbes Sahr und spätestens acht Wochen, bevor er auswandert, durch das Kreisamt seines Wohnortes jum Behufe der Bereinigung seiner Vermögensverhältnisse öffentlich bekannt zu machen. Nur wenn er im Zustande des Concurses sich befindet, mag diese Bekanntmachung unterbleiben. Wenn er für Erfüllung der im Canton eingegangenen Berbindlichkeiten genügende Sicherheit stellt, so ist ibm die Auswanderung auch vor Ablauf von acht Wochen nach erlassener Bekanntmachung zu gestatten. Die im Intereffe obiger Bestimmungen erforderlichen policeilichen Berfügungen betreffend Berabfolgung von Pagbewilligungen und Reiseschriften zc. bleiben den zuständigen Behörden vorbehalten. Auch fann das Bermögen von Auswanderungsluftigen, wenn beffen Berschleppung mit Grund zu beforgen ift, nach Daggabe bes Gefetes "über Sequester und Arrest", mit Arrest belegt werden." Es ift alfo auch der Auswanderungeruf beseitigt, dagegen dem Auswanderungslustigen zur Pflicht ge= macht, mittelft des Kreisamtes von feiner Absicht, auszuwan= bern, jum Behuf der Bermögensbereinigung selbst öffentlich Renntniß zu geben. Die Commission überzeugte sich nämlich,

daß eine obrigkeitliche Liquidation zum bloßen Zwecke der Auswanderung und die damit verbundene Stillstellung des Liquidanten in seinen Verfügungerechten überhaupt nicht gerechtfertigt und um so bedenklicher sei, als dieselbe vielfach, namentlich zur Berhüllung oder Umgehung von Concurfen mißbraucht werde, wogegen die Gläubiger des Auswanderungs= luftigen auch nur durch die von ihm zu erlaffende Bekanntmachung hinlänglich in den Fall geset würden, durch Schuld= betreibungen, nöthigenfalls auch durch Arrestlegungen, Deckung oder Sicherheit zu suchen, wobei felbstverständlich, wenn sich die Insolvenz des Schuldners ergiebt, der Concurs zu erfolgen hat. In dieser Form konnte man denn auch kein Bedenken tragen, die Liquidationspflicht auf jeden, aus der Gidgenoffen= schaft Auswandernden auszudehnen. Mit dieser Menderung ist freilich die policeiliche Vorschrift der Großrathsverordnung vom 25. Juni 1847 betreffend Ausstellung von Baffen an Auswanderer in der Beise in Ginflang zu bringen, daß Baffe an Auswandernde nur dann abzugeben sind, wenn sie durch eine Bescheinigung des zuständigen Rreisamtes sich über die zeitige Einhaltung der gesethlich verlangten Befanntmachung ausweisen. — Da die obrigkeitlichen Liquidationen, deren ce in keinem Lande der Welt so viele giebt wie bei uns, meist mit erheb= licher öconomischer Benachtheiligung der Liquidanten, beziehungs= weise ihrer Maffen, und mit nicht geringer Belästigung der zur Uebernahme ihrer Berwaltung verpflichteten Privaten verbunden find, so ist auch aus diesem Gesichtspuncte ihre Reduction als höchst wohlthätig anzusehen.

6. Die Aufnahme des Concursversahrens in den Entwurf (§. 154 ff.) wurde von der Commission deßhalb beschlossen, um dasselbe mit den Grundsähen über Behandlung activer Liquidationsmassen und anderer in das Concurswesen mehr oder weniger übergreisenden Bestimmungen des neuen Privatrechtes in Uebereinstimmung zu bringen. Es versteht sich auch, daß man diesen Anlaß gerne benützte, um unser jetziges Concursgesetz auch in anderer Beziehung wo möglich zu verbessern. Es geschah dieß hauptsächlich:

a. durch Regulirung des amtlichen Berfahrens (§. 157)

nach dem in den activen Massen geltenden Princip, was zur Folge hat, daß die Kreisgerichte, die den Concurs erkennen, auch die Controle über die Massaverwaltungen, so weit solche nicht der Creditorschaft vorbehalten ist, üben, während die bezirksgerichtlichen Ausschüsse und der Kleine Rath dieselbe Stellung, wie im Vormundschäftswesen, einnehmen. Hiedurch, sowie ferner durch die zugelassene Uebertragung von Massaliquidationen an die Gerichtscanzleien oder auch an ständige Commissionen, und durch die strengeren Bestimmungen über die Verantwortzlichkeit und Rechenschaftsablage der Massavögte, sodann auch durch die Bestimmungen betressend die Aussicht der Kreisgerichte u. s. w., ist ohne Zweisel Wesentliches für eine sachgemäßere und raschere Austragung von Concursmassen, welche dermalen besonders Noth thut, geschehen.

Eine andere erhebliche materielle Aenderung ist

b. der §. 159 über "anfechtbare Rechtsgeschäfte des Falliten", welcher so lautet: "Die von dem Gemeinschuldner vor Ausbruch des Concurses abgeschlossenen Berträge (worunter jedoch bloße Zahlungen gultiger Schulden und Ber= pfändungen zur Sicherung gultiger Forderungen nicht begriffen find) können alsdann von den Concursaläubigern als ungültig angefochten werden, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß dabei die Schädigung der Gläubiger beabsichtigt war und der Mitcontrabent davon wußte oder wissen mußte. Unverfümmert bleiben hiebei die Bestimmungen des §. 378 über rechtswidrige Schenkungen und des §. 6 der Gantordnung über Beräußerun= gen während hängender Schatzung. — Db und in wie weit dasjenige, was der Gemeinschuldner in Folge eines, von seiner Maffe nachträglich aufgelösten, Bertrages als Gegenleiftung erhielt, zu erstatten sei, wird dei Richter theils nach dem Grade der Arglist, deren sich der Mitcontrabent schuldig machte, theils darnach bestimmen, ob und in wie weit die Masse durch die Gegenleisiung noch als bereichert anzusehen ift."

Bekanntlich erklärt unser jeziges Concursgesetz (§. 18) alle innert den letzten sechs Wochen vor Ausbruch des Concurses erfolgten Veräußerungen für ansechtbar. Dasselbe geschieht im St. Gallischen Concursgesetz (§. 19), jedoch mit Beschränkung jener Frist auf drei Wochen. Die meiften schweizerischen Concursgesete schweigen über diesen Bunct ganglich. Die erwähnte Bestimmung unseres Gesets hat sich aber practisch nicht bewährt und ist auch rechtlich nicht zu begründen. Sie besagt zu viel und zu wenig: zu viel, indem fie alle Beräußerungen ohne Rudficht auf die dabei waltende bona oder mala fides beschlägt; zu wenig, indem fie sich bloß auf Beräußerungen und nicht auch auf anderartige Berträge, und nur auf die innert der letten 6 Wochen erfolgten bezieht. Gine weitere Ausdehnung der letteren Frist ift deghalb nicht statthaft, weil dadurch der Credit allzusehr erschüttert würde. Rationell ift daher wohl einzig die im Entwurfe vor= geschlagene Bestimmung, obwohl fie allerdings vermöge der Schwierigkeit des zu leistenden Beweises ihrer Natur nach selten in Anwendung wird fommen fonnen. Gine ahnliche, jedoch auf bloße Beräußerungen beschränkte Bestimmung enthält das Bürcher Privatrecht (§. 1019)."

Für Leser außerhalb des Cantons sind aus diesem Entwurf des Personen- und Familienrechtes noch folgende Sätze desselben hervorzuheben:

- 1. Die Civilehe hat keinen Eingang gefunden, auch nicht für Ausnahmsfälle, allerdings aber die Trauung außerhalb der Kirche.
- 2. Die Beurtheilung des Chestreites und der Frage über Scheidung liegt besondern Chegerichten ob. Diese haben aber selbst einen Theil der öconomischen Seite des Streites zu ordnen nemlich noch die provisorische Verwaltung für die Dauer des Streites. Die definitiven Fragen über gegenseitige Entschädigungspflichten und über Gütertrennung gelangen vor die ordentlichen Civilgerichte. Die Zweckmäßigkeit dieser Trennung läßt sich vielleicht bezweiseln.
- 3. Schenkungen des Ehemannes an die Frau fallen in deren Sondergut, das zwar nicht vor dem Zugriff der Creditoren sicher, aber doch mit dem Eingebrachten theilweise privilegirt ist. Diese Zulassung ist darum gefährlich und leicht ein Mittel zu Collusionen.
 - 4. Die Verwaltung des Guts Minderjähriger steht dem

Bater zu, dieses Kindervermögen komme woher es wolle — natürlich, so lange der Bater nicht bevogtet ist; und die Eltern sind für Angriff desselben nur insofern haftbar, als derselbe nicht durch die Ausbildung der Kinder oder durch Noth der Familie entschuldbar wird.

5. Die Rechte der Mutter nach dem Tode des Baters bleisben gegenüber und neben dem Kindervormund dieselben, wie sie

zuvor gegenüber und neben dem Bater bestanden.

6. Bis zur Mehrjährigkeit der Kinder behalten die Eltern oder deren überlebender Theil die Nupnießung des Kinderversmögens, vorbehalten allfälliges Sondergut.

7. Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel sowie Gesschwister sind gegenseitig unterstützungspflichtig. Das Maß besstimmt nach Um ständen der Richter. Klagrechte stehen jedem

Betheiligten zu.

- 8. Die Legitimation des unehelichen Kindes erfolgt außer durch die nachfolgende Ehe der Eltern, durch Decret des Confisto-rialgerichts, bei Brautkindern und bei der Erklärung des kannt-lichen und auch des überwiesenen Baters, daß er die Mutter beim Fortleben geehlicht haben würde. Die Vorsichtsmaßregeln, die in der Discussion von Waadt so stark betont wurden, scheinen nicht berücksichtigt. Ebenso ist bei der Legitimation durch nachfolgende Ehe das Recht der Gemeinde des Vaters nicht gewahrt gegenüber Kindern, die erst bei dem Cheschluß als seine Kinder erklärt werden, möglicherweise aber einem andern Vater angehören.
- 9. Das Beseler-Bluntschlische Institut der "Genossenschaft" neben der Corporation und Stiftung wird unter die juristischen Personen aufgenommen und ihm auch die Actiengesellschaft beigeordnet. Die juristischen Personen bedürfen zu ihrer Entstehung keiner staatlichen Genehmigung, unterliegen aber der Oberaufsicht der Regierung, die jederzeit ihre Statuten einsehen und wenn öffentliche Stiftungen wegen veränderter Umstände ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr erfüllen, sie mit Zustimmung ihrer Berwaltungen so reformiren kann, daß ihnen eine ihrem ursprünglichen Zweck möglichst entsprechende Bestimmung gegeben werde. Wo aber diese Zustimmung nicht erhältlich ist?

10. Die Vormundschaft ist gegenüber Unmündigen Vogtei, und gegenüber Minderjähriger Curatel. Practisch ist diese Unsterscheidung aber durchaus nicht; beiderlei Minderjährige sind

gleichmäßig handlungeunfähig.

11. Die Geschlechtsvormundschaft besteht unter der mildern Form der Beistandschaft, erstreckt sich aber über alles Bermögen außer den Einfünften. Der Beistand ist in allen einigermaßen wichtigen Handlungen an die Vormundschaftsbehörde gewiesen, in der Nechnungsablage dagegen mag er sich darauf beschränsten, von den Beränderungen des Vermögens während der letzten Rechnungsperiode einen deutlichen Ueberblick zu geben, ein Ausstruck, der freilich relativ genug ist, um sehr wenig und sehr viel verlangen zu dürfen.

12. Die Vormundschaft wird bestellt und geführt von der Heimathgemeinde, bekanntlich nach der Anschauung des Bundes=raths nur soweit das Vermögen im Canton liegt und die außer=cantonale Behörde nicht ihrerseits darüber einen Vormund bestellt.

13. Excusationsgrunde bestellter Vormunder führt das Gesetz weislich nicht an, sondern stellt sie in das richterliche Ermessen.

14. Die Bormundschaftsflage verjährt nach Ablauf eines Jahres nach Einsehung des Mündels ins Bermögen, natürlich nur soweit die Ersatveranlassung dem Mündel bekannt war und der Ersatzrund in der Nachlässigkeit des Bormundsliegt. Specielle Sicherungsschritte, wie in anderen Cantonen, bestehen gegen säumige Bögte nicht.

15. Unter den juristischen Personen erscheinen auch die Conscursmassen und die Erbmassen. Hier sind denn auch die Regeln über die Rangordnung der Gläubiger und über das Bersahren in Gantsachen zusammengestellt, eine Einschachtelung, wider die sich viel sagen ließe. — Die Concursleitung ist nach freier Wahl (wessen? der Gläubiger?) einer ständigen Curatel oder der Canzlei des zuständigen Kreisgerichts zu übergeben. — Die Drittheilsüberschläge der Pfandgläubiger sind nicht mehr anerkannt. — Die Bersilberung der Activa kann durch Bersteigerung oder (ohne specielle Boraussehung) aus freier Hand erfolgen und die Bertheilung entweder nach gesetzlicher Rangordnung oder aber durch Anweisung auf Activa in Natura stattsinden, vorbes

halten illiquide oder zweifelhafte Ausstände. — Die Entscheisdung in dieser Wahl steht den Creditoren offen. Pfandgläusbiger können zur Herausgabe ihrer Pfänder an die Masse nicht angehalten werden. — Streng und rechtlich wohl verwerslich ist der Sat, daß Gläubiger, welche aus der Masse irgend, viel oder wenig, an Zahlung beziehen, das Necht auf spätere gerichtsliche Betreibung des Schuldners für den Forderungsrest verslieren; dagegen, wer auf Glück hin nichts bezieht, dieses Bestreibungsrecht erhält. Die Rehabilitation ertheilt das Kreisgericht.

Ueber das Sachenrecht fagt der Redactor:

"Bier dürften als eingreifend besonders zu bezeichnen fein:

1. Die Bestimmungen der §§. 258—263 über Weide=, Beholzunge= und Waldstreuberechtigung, beziehunge= weise über deren Ablösbarkeit. Dieselben lauten:

"Das Weiderecht fann in Zweifel nur mit dem, von dem Rutter des herrschenden Grundstückes gewinterten Bieh ausgeübt werden. Durch das in einem Balde ausgeübte Beiderecht wird der Waldeigenthumer nicht gehindert, die zu deffen Bewirthschaftung nöthigen Borkebrungen zu treffen. demselben eine fünstliche oder natürliche Wiederverjüngung von dem Waldeigenthümer angeordnet, so ist dieser berechtigt, die zu verjungende Strecke gegen die Beide abzugäunen oder fonft ju schüten. Sollte er jedoch, sei es in einem Male, sei es fuccessive, mehr als ein Künftel des dem Weidgang unterwor= fenen Baldbodens jur Wiederverjungung verwenden, so hat er dem Weidberechtigten hinsichtlich alles noch weiter hiezu in Unspruch genommenen Bodens fur die Schmälerung der Beide volle Entschädigung zu leiften, es ware denn, daß die Wieder= verjungung von den Staatsbehörden aus schutpoliceilichen Rücksichten (gegen Lawinen, Erdschlipfe u. f. w.) angeordnet mürde."

"Das Weiderecht kann von dem belasteten Eigenthümer mit einer dem Werthe des ersteren entsprechengen Summe abgelöst (losgekauft) werden. Jede Bürgergemeinde kann, auch für die Minderheit verbindlich, den Loskauf der Gemeinatzung auf ihrem Gebiete beschließen. — So lange dies nicht erfolgte, ist es Sache der Losgekauften, ihre entlasteten Grundstücke durch Einfriedung oder Abhütung gegen den gemeinen Weidgang zu schützen. Der Erlös des Loskaufs von der Gemeinatzung fällt der öconomischen Gemeindecorporation, auf deren Gebiet dieselbe ausgeübt wurde, als Eigenthum zu."

"Wenn einer Gemeinde oder Genossenschaft das Weiderecht auf dem, einer andern Gemeinde oder Genossenschaft gehörigen Boden (z. B. in dem einer andern Gemeinde gehörigen Walde) zusteht, so braucht die berechtigte Corporation sich die Ablösung ihres Weiderechtes nur gegen eigenthümliche Abtretung eines dem Werthe desselben entsprechenden Theiles der belasteten Liesgenschaft gefallen zu lassen. Diese Vergünstigung kommt ferner allen einer sogenannten "Schneeflucht" für das Vieh bedürfstigen Privat-Alpbesigern zu Statten."

"Das Beholzungsrecht darf unter allen Umständen nur innert den von der Forstwirthschaft und einem geregelten Bestriebe gebotenen Schranken ausgeübt werden, so zwar, daß wenn die üble Wirthschaft, sei es des Waldeigenthümers, sei es des Berechtigten, eine erhebliche Beschränkung der Holzenutzung nöthig macht, der Schuldige dem Unschuldigen je nach Beschaffenheit der Umstände entweder in der Holznutzung so lange nachstehen muß, bis letzterer sein Recht wieder ungeschmälert ausüben kann, oder aber für die ihn (den Unschuldigen) treffende Beschränkung eine Entschädigung zu leisten hat."

"Beholzungsrechte können von dem Grundeigenthümer, je nach Wahl des Servitutberechtigten, sei es zu einem ihrem Werthe entsprechenden Geldbetrage, sei es gegen eigenthümliche Abtretung eines ihrem Werthe entsprechenden Theiles der beslasteten Waldung abgelöst werden."

"Jede auf einem Walde ruhende Servitutberechtigung, in demfelben Streue, Lanb, Gras oder Moos zu sammeln, kann durch
den Waldeigenthümer gegen eine, ihrem Werthe entsprechende Geldentschädigung abgelöst werden."

In diesen Regeln suchte man die äußerst schwierige Aufgabe zu lösen, die Interessen des Eigenthümers und des Servitut= berechtigten möglichst zu vereinigen, überall aber die Ablösbar= keit dieser der Land = und Forstwirthschaft so schädlichen Servistuten zu ermöglichen, so jedoch, daß Gemeinden (und der sosgenannten "Schneeflucht" bedürstige Privaten) sich für die in Wäldern ihnen zustehenden Servituten nicht mit Geld, sonsdern nur mit Abtretung eines entsprechenden Stück Waldes zu Eigenthum absinden zu lassen brauchen. Näher auf dieses sehr schwierige Thema hier einzugehen, würde zu weit führen.

2. Im Pfandrechte sind die Grundsäte unserer jetigen einschlägigen Gesetze im Wesentltchen beibehalten. Jedoch wurden dieselben sehr vervollständigt, und zwar sowohl hinsichtlich der rechtlichen Wirkung des Pfandrechts als hinsichtlich der Beaufsichtigung und Verantwortlichkeit für Protocollsührung. Letterer sehr wichtige Punkt, an welchem bekanntlich ein früherer Gesetzesvorschlag scheiterte, wurde, wie ich glaube, zweckmäßig dadurch erledigt, daß dem Kleinen Rathe die Erslassung der geeigneten Vorschriften behufs Einrichtung der Pfandsbücher übertragen ist (§. 299), und daß ferner, statt den Hyposthecarbehörden und Protocollsührern eine unbeschränkte Haftbarsteit auszuladen, Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften durch die Protocollsührer mit Bußen bedroht sind (§. 300) — Besstimmungen, welche, beiläusig gesagt, auch auf die Führung der Grundbücher (§. 190) Anwendung sinden."

Das Sachenrecht bietet aber außer dieser Ausführung des Redactors, noch mehrere erhebliche Bemerkungen dar.

1. Die althergebrachten Definitionen der Arten der Sachen dürften endlich an die Institutionen zurückfallen. Was kann doch eine Definition helfen, wie folgende: "Die Sachen sind entweder körperlich oder unkörperlich, je nachdem sie sinnlich wahrnehmbar sind oder nicht. Zu letteren gehören z. B. Hansdelse, Industries oder Gewerbsgeschäfte und Antheile an solchen, soweit sie nicht Liegenschaften in sich schließen"? Anders vershält es sich mit den gesetzlichen Bestimmungen der Pertinenzen. Und was soll vollends ein Sat, wie: "Die Sachen, welche Einer durch geistige oder körperliche Kräfte erzeugt oder für sich erzeugen läßt, werden sein ausschließliches Eigenthum"? —

2. Bei Erörterung des Begriffs von Eigenthum erscheint

der merkwürdige Sat: Unausgemitteltes Grundeigenthum. In Fällen, in welchen die Nutungen einer Liegenschaft (z. B. Weide und Beholzung in einem Walde) zwischen verschiedenen Berechtigten getheilt sind, ohne daß zu ermitteln wäre, welchem von ihnen das Eigenthum an Grund und Boden zustehe, wird derjenige als Eigenthümer vermuthet, dessen Berechtigung die werthvollere ist.

- 3. Bei Holzanschwemmung richtet sich die Angehörigkeit danach, ob das Holz unverarbeitet sei, in welchem Fall es herrenlos ist, oder ob es verarbeitet (Flöß) = Holz ist, in welchem Fall es dem Finder gehört, und zwar dem Eigenthümer des Ufers, wo es angeschwemmt wird, den Fangern, wenn es gefangen wird, ohne daß slößpoliceiliche Regeln übertreten werden.
- 4. Die Eigenthumsklage scheint auf römisches Recht hinauszulaufen. Der §. 201, der von ihr handelt, lautet folgendermaßen:

"Jeder Eigenthümer fann, wenn er sein Eigenthum bes weiset, die Sache, die wider seinen Willen aus freiem (wenn auch nur durch Stellvertreter ausgeübten) Besitze in denjenigen eines Andern gelangt ist, herausfordern (entwehren, vindiciren), vorausgesetzt, daß der Besitzer nicht durch Ersitzung das Eigensthum daran erworben hat."

Wider seinen Willen; dies würde bekanntlich eher auf das deutsche Princip zurücksühren, welches das anvertraute Gut dem dritten Besitzer läßt. Was ist aber Stellvertreter? Ist der Commodatar nicht auch Stellvertreter? Ist der Miether nicht auch Stellvertreter? Diese Bestimmung bedürfte durchaus unzweideutiger Fassung. Das Beispiel der unklaren Fassung des Bernergesetzs wäre warnend genug.

5. Die Nach barrechte (gesetzliche Eigenthumsbeschränkunsen) sind sehr einläßlich behandelt. "Wer ist aber mein Nächster?" Nur der unmittelbare Anstößer? Wenn die Abslüsse des Gasometers auf 300 Schritte weit entfernt liegen, zwischensdrinnen eine Stadtmauer und hohe Bollwerke, und doch alles Wasser innerhalb der Mauer von dem Gasometer außerhalbsher vergiftet wird, liegt hier eine nach barliche Beschädizgung vor? —

- 6. Auch hier ist Nothweg, Anries, Winterweg, wie im Zürcherrecht geregelt. Neu ist die Bestimmung über die Schadshaftigkeit fremder Liegenschaften: "Wenn der gefährliche oder schadhafte Zustand einer fremden unbeweglichen Sache den Eigensthümer einer benachbarten Liegenschaft mit Schaden bedroht, so kann dieser, wenn nicht auf policeilichem Wege der Gefahr begegnet wird, von dem Eigenthümer des ihn bedrohenden "Effectes" verlangen, daß er ihn gegen Schaden sicher stelle, und wenn dieses nicht geschieht, mit amtlicher Julassung das Effect auf Kosten seines Eigenthümers für sich unschädlich machen."
- 7. Die "Servitude par destination de père de samille" ist, wie im Zürcherrecht, aufgenommen.
- 8. Das Pfandrecht kann nicht anders als durch Grundbuch bei Liegenschaften, durch Uebergabe zu Faustpfand bei Fahrniß bestellt werden. Ausgenommen sind die Pfandrechte an Gesamtsteiten ("deren Benutzung der Schuldner sich nicht ohne großen Schaden entschlagen konnte"), welche wie Liegenschaften einsgetragen werden.
 - 9. Die Pfandbücher find nur Betheiligten offen.
- 10. Die Affecuranzsumme für ein verbranntes Gebäude haftet nur nach erfolgter Signification der Forderung an die betreffende Beamtung.
- 11. Die Weiterverpfändung einer schon verpfändeten Forsberung durch den Pfandgläubiger ist untersagt.
- 12. Grundstücke haften gesetzlich dem Inhaber oder Boden= zinsberechtigten für drei Ausstände.
- 13. Die Ablösung der Lobpflicht ist garantirt. Capital ist der zwanzigsache Betrag des Durchschnitts aller Ehrschäße, welche ab dem belasteten Grundstück in den letzten sechzig Jah-ren abgerichtet wurden. Weitere Beziehungen des Feudalnezus kommen bei der Berechnung nicht in Betracht.

Hinsichtlich der Forderungsrechte äußert sich der Redactor: "In dem Forderungsrechte ist in unserer bisherigen Gessetzung so wenig vorgearbeitet, daß von Aenderungen oder Neuerungen auch nur wenig die Rede sein kann, so wichtig und schwierig übrigens gerade dieser Theil ist. Ich will daher, um nicht auf weitführende Einzelheiten einzugehen, hier nur die Beseitigung des Zugrechtes erwähnen und begründen. Es mag jedoch zu diesem Zwecke genügen, auf die betreffende Note im Commentar des Redactors zu verweisen, welche, nach Darlegung des altdeutschen Ursprungs des sogenannten Zugoder Retractrechtes in seinen verschiedenen Geltungen (als Erblosung, Näherrecht und Marklosung), also fortsährt:

"Diese Beschränfungen des freien Eigenthums, die ursprünglich auf der Geschlossenheit der Familien und Markge= noffenschaften (Gemeinden) beruhten, find feither wohl überall den Bedürfnissen des freien Berkehrs gewichen. Bei uns ift diese Institution wie eine Ruine unter den neuern Schöpfungen und Ideen fteben geblieben. Ifolirt und ohne Busammenhang mit unferm neueren Rechtsleben ift sie im Grunde schon längst innerlich abgestorben und dient dermalen nur dazu, die Para= siten der Chicane, unehrlicher Manipulationen und sogar des Betrugs und Meineides großzuziehen, wie es allen staatlichen und privatlichen Institutionen begegnet, deren Wurzel abgeftorben ift. Es ift baber gewiß nicht zu fruh, unser "Zugrecht" in diesem Gesethuche, deffen Zweck es ja hauptfächlich ift, die Gesetzgebung mit sich selbst und mit den Bedürfnissen der Gegenwart in Einklang zu bringen, fallen zu laffen und es ift wohl kaum zu besorgen, daß hievon Veranlassung zur Verwerfung des Codex genommen werde." Sier mag noch beigefügt werden, daß, als Erfat für das Zugrecht, theils um die Arrondirung landwirth= schaftlicher Grundstücke zu erleichtern, theils um die zu weit gehende Berftückelung derfelben zu erschweren, der Entwurf

- a. in §. 413 es für zuläßig erklärt, daß ein Borkaufsrecht selbständig, sei es zwischen Berwandten, sei es zwischen Unsstößern, bedungen und demselben sogar durch Eintragung in das Grundbuch dingliche Kraft gegeben werde; und
- b. §. 492 bei Theilung des elterlichen Nachlasses den Söhnen vor den Töchtern das Recht zur Uebernahme der Liegen= schaften (freilich zu dem vollen Werthe) einräumt.

Durch diese Bestimmungen ift so ziemlich dasjenige erreicht,

was im altdeutschen "Näherrecht" (dem gesetzlichen Vorkaufs= rechte der Angrenzer) Brauchbares enthalten ist."

Da der Redactor so sehr zurückhaltend über die Bestim= mung dieses Theiles hinweggeht, so erlauben wir uns, dabei noch folgende Puncte hervorzuheben.

- 1. Die Frage über die bedingende Kraft einer Zeitbestimsmung in Verträgen ist nicht völlig sestgestellt, sondern davon abhängig gemacht, ob die Einhaltung der Zeit für die Leistung eine wesentliche Voraussehung war gewiß der richtige Grundsat, der auch hier das Ermessen des Richters vorbehält. Ebenso bei der Beurtheilung der Frage, ob der Fall der Conventionalstrase völlig eingetreten sei, oder ob der Contrahent zu Verschuldung derselben durch außerordentliche Umstände gebracht worden.
- 2. Die Wandelflage ist noch auf 40 (warum nicht die viel populärern sechs Wochen und drei Tage) und 60 Tage ausgestehnt und gilt, so lange das Thier in den Grenzen der Eidsgenossenschaft bleibt. Vieles ist im Uebrigen dem Concordat (dem bis jett Graubündten nicht beitrat) in der Fassung (vorsbereitend?) nachgebildet. Glücklicherweise nicht so in der (unsgeschickt gefaßten) Hauptbestimmung über "Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust und Hinterleibshöhle."
- 3. Ueber Wechselrecht sind etliche Bestimmungen aufgesnommen, das wichtigste aber, die Frage über Execution, ist unbeantwortet, und doch würde diese Entscheidung wenigstens ebenso unentbehrlich sein, als die Regeln über den Concurssproceß und das Versahren in Vormundschafts und Verschollensheitsfällen. Wahrscheinlich wurde die präjudicielle Natur einer solchen Entscheidung gefürchtet.
- 4. Die Bürgschaft gilt nur in schriftlicher Form und ruht auf dem Princip der exceptio excussionis des römischen Rechts, im Gegensat mit den mehrern schweizerischen Gesetzgebungen, welche die strengern deutschrechtlichen Folgen der Solidarhaft, wo nicht gar der Vorhaft behalten haben. Immerhin scheint die Beifügung der Qualität als "nöthigenfalls" Selbstzahler bei der Unterschrift als Bürge streng gedeutet zu werden und zur

directen Haft zu führen, gegenüber der laxern Auffassung des Zürchergesetzes. — Zweckmäßig ist die Gestattung von Sichersheitöforderungen des Bürgen gegenüber den Schuldnern, auch vor dem Eintritt der Bürgen in die Nechte des Gläubigers, und ebenso der Eintritt von Nechtswegen in diese Nechte bei Zah-lungen, auch ohne ausdrückliche Cession.

- 5. Bei Pacht sind unter Umständen Zinsminderungen gesetzlich gefordert.
- 6. Die Halbpacht und Drittelpacht ist als bestehenden Rechtens erwähnt und nach den Grundsätzen des Gesellschafts= oder des Lohnarbeitsvertrags geregelt.
- 7. Gestattung der Aftermiethe wird gesetzlich als einversstanden betrachtet; das Gegentheil gilt bei Pacht.
- 8. Eine Durchschnittsregel, ob der Pächter bei dem Fehlen eines Vertrags Dünger, Futter und Stroh auf dem Pachtgut zu lassen habe, fehlt.
- 9. Die Spedition wird nach den strengern französischen Grundsäten geregelt, wie sie später auch das Zürcherrecht auf= genommen hat.
- 10. Die Streitfrage über die Haftbarkeit der Commanditisten für bezogene Zinsen und Dividenden wird nicht berührt.
- 11. Ebenso nicht die Frage über die corporative Natur der Gesellschaft, indem bei den Bestimmungen über die Aufslösung der Gesellschaft die Fälle nur beispielsweise aufgeführt erscheinen.
- 12. Die Spielverträge behalten bedingte Klagbarkeit und dem richterlichen Ermessen ist vorbehalten, klagbare Spielsorderungen zu ermäßigen. Die Spielnatur einzelner kaufmännischer Geschäfte ist nicht berücksichtigt.
- 13. Neben den Forderungen mit Verträgen erscheinen gleichs geordnet diejenigen aus Beschädigung und aus ungehöriger Bezreicherung d. h. ohne Rechtsgrund, auf Kosten eines Andern. Die Behandlung dieser Fälle scheint noch nicht durchgearbeitet. Da die gesetzeberische Behandlung dieser Gattung von Forderungen neu ist, so nimmt jeder Versuch ein gewisses Interesse in Anspruch, und wir nehmen daher diese ganze Stelle auf.

A. Ungehörige Bereicherung.

- S. 472. Allgemeine Bestimmungen. Die ungehörige Bereicherung einer Person tritt dadurch ein, daß dieselbe ohne Rechtsgrund auf Kosten einer andern sich bezreichert, d. h. durch directen Abruch an dem Vermögen einer andern einen Zuwachs zu ihrem eigenen erhält. Wer auf Kosten eines Andern sich bereichert, ist letzterem zur Rückgabe der Sache oder, wenn sie nicht möglich ist, zum Ersate ihres Werthes verpslichtet und haftet in dieser Beziehung, je nachdem er in guten oder bösen Treuen sich bereicherte, als redlicher oder unredlicher Besieher.
- \$. 473. Besondere Fälle. Die ungehörige Bereicherung tritt auch dann ein, wenn der ursprüngliche Rechtsgrund in der Folge gänzlich wegfällt. Die Rücksorderung steht serner demzienigen zu, der einem Andern, in der irrigen Meinung, dazu verpslichtet zu sein, etwas leistete was er nicht schuldete, vorausgeset, daß der Irrthum entschuld bar war. Ebenso steht sie auch demjenigen zu, der auf dem Betreibungswege zu einer Leistung angehalten wurde, von der er auf dem ordentlichen Rechtswege darthun kann, daß sie ohne rechtlichen Grund ersolgte. Die Erstattung kann aber, selbst wenn Irrthum obwaltete, nicht verlangt werden, wenn die Leistung auf einer sittlichen Pflicht beruhte oder eine wirkliche, nur aber nicht klagbare Berbindlichseit (wie in den Fällen der §S. 375 und 466) ersüllt wurde, so wie wenn sie wissentlich zu unerlaubten (unsittlichen oder straßbaren) Zwecken ersolgte.
- \$. 474. Erlöschen des Rückforderungsrechtes. Die Forsterungen aus ungehöriger Bereicherung erlöschen unter denselben Umständen, unter welchen Forderungen aus Verträgen nach \$. 370 ff. erlöschen, mit Vorbehalt jedoch der unter Ziffer 2 und 4 desselben Artikels aufgeführten Fälle.

B. Für Schädigung.

S. 475. Allgemeine Bestimmungen. Wer ohne Rechtssgrund oder außer den Grenzen seiner Berechtigung einen Andern durch sein Berschulden schädigt, hat diesem den ihm verursachten Nachtheil, sofern er geschätt werden kann, zu ersegen. Das Maaß der Ersappslicht bestimmt sich, wie

in Bertragsverhältnissen (§. 338 und 339), zunächst nach dem Grade der bei der Schädigung verschuldeten Fahrläßigkeit oder Arglist, sodann auch darnach, ob und in welchem Maaße der Geschädigte selbst die Schädigung mitverschuldete. Berursachten Mehrere gemeinschaftlich eine Schädigung, so haften sie für deren Ersat solidarisch, im Verhältniß zu einander aber nach Maßgabe ihrer Verschuldung, im Zweisel zu gleichen Theilen.

- Besondere Källe. Bestand die Schädigung einer Person in einer Tödtung, so gebührt der Schadenersat inebesondere den ihr gegenüber Unterstützungsberechtigten (§§. 38, 58, 68 und 84). Bestand die Schädigung in einer Rörper= verletung, so fann die volle Entschädigung auch eine Ber= gutung für die allfällige Entstellung umfassen, sofern durch diese das Fortkommen des Geschädigten erschwert wird. Schädigungen, die durch ungurechnungsfähige Bersonen verübt werden, haften diejenigen, denen ihre Beaufsichtigung zukam, so weit sie es an derselben fehlen ließen; nach billigem Ermessen unter Umfranden aber auch die Unzurechnungsfähigen felbst, sofern sie vermöglich find. Für den durch Thiere oder Sachen verursachten Schaden haften diejenigen, die es an der schuldigen Bermahrung oder Sicherstellung fehlen ließen. so weit haftet der Sausvater, beziehungsweise die Sausmutter, auch für die Kamilienglieder, und die Dienstherrschaft für ihre Die unberechtigte Beröffentlichung und Bervielfältigung geistiger Erzeugnisse (§. 222) begründet die Pflicht jum Ersage des nachweisbar dadurch dem Autor verursachten Schadens. Eine Berletung des Autorrechtes wird nicht begangen durch Aufnahme einzelner Stellen aus einem andern Werke in ein eigenes, noch durch Nachbildungen, die wesentlich auf selbstständiger Beistesthätigkeit beruhen.
- \$. 477. Erlöschen dieser Forderungen. Die Forderungen aus Schädigung erlöschen nach denselben Grundsätzen wie die Forderungen aus ungehöriger Bereicherung.

Ueber die Behandlung des Erbrechts bemerkt der Redactor: "Im Erbrechte wurden die in unsern jetigen Gesetzen enthaltenen Grundsäte über die gesetzliche und testamentarische

Erbfolge materiell nicht geändert (§§. 494 – 517), jo gern auch der Redactor in der gesetzlichen Erbfolge manche derselben auch inhaltlich revidirt und namentlich die jetzt nur im Ver= hältniß der elterlichen zu der großelterlichen Stammlinie zugelaffene Concurrenz wenigstens auch auf das Berhältniß der großelterlichen Stammlinie zu der urgroßelterlichen ausgedehnt hätte. Doch überwog bei ihm und bei der Commission die Scheu, an den so tief eingreifenden erbrechtlichen Principien, nachdem man fich an dieselben schon gewöhnt, zu rütteln. Immerhin glaubte man, fich dadurch nicht abhalten laffen zu sollen, verschiedene Ergänzungen vorzunehmen und namentlich außer den in unserm Gesetze zugelaffenen Teftamentsformen, auch noch diejenige der amtlichen Protocollirung (§. 510), da diese ein nothwendiger Ausfluß der den Kreisämtern zustehenden (in den meisten Staaten von Notaren ausgeübten) sogenannten freiwilligen Berichtsbarkeit ift, als gesetzliche Testamentsform zu adoptiren.

Dagegen find wefentlich neu:

a. die Bestimmungen über die "rechtliche Natur und Beshandlung von Berlassenschaften" (§§. 478 — 493);

b. diejenigen über das Erlöschen von Fideicommiffen (s. 519); und

c. diejenigen über Erbverträge (§§. 520—522); indem unfre jetzigen Gesetze über diese Materien entweder gar nichts oder sehr Ungenügendes enthalten.

Wesentlich und zum Theil eingreifend sind hiebei ganz besonders die Bestimmungen der ersten Categorie. Ich hebe hies bei hervor:

1. die Grundsäte über den Erbschaftsantritt beziehungs= weise Erbschaftsablehnung, die sich in dem Entwurse nun= mehr, so weit nöthig, vollständig entwickelt sinden und namentlich auch dahin zielen, das sogenannte benesicium inventarii, welches bei uns durch den Unsug der sogenannten Todtenrüse ganz überwuchert worden, wieder zu Ehren zu ziehen und eben damit zugleich die gerichtlichen Liquidationen von Erbsmassen zu reduciren. Die Motivirung des Redactors sagt hierüber: "Obwohl auch unser jeziges Geset über "Intestaterbsolge" (S. 4 Ziff. 1 u. 3) das Institut des benesicium inventarii adop=

tirt hat, so ist dasselbe doch bei und nie eigentlich zur Geltung gefommen, und zwar aus dem Grunde, weil vermöge des Migbrauche der Rechnungerufe die Erben es stets bequem fanden, ohne Weiteres einen sogenannten Todtenruf zu verlangen, der dann vermöge S. 3 des Concursgesetzes ohne weitere Erklärungen der Erben ipso iure die Concurderöffnung zur Folge hatte, so= bald sich der Nachlaß passiv zeigte. Da aber hinwider das Begehren um Erlassung eines Todtenrufes an keine Nothfrist, ja selbst nicht an die Voraussetzung, daß die Erben nicht schon in den Besitz des Nachlasses getreten, geknüpft war, so ereignete es sich oft, daß erst lange Zeit nach dem Sinschiede des Erblassers und. nachdem die Erben schon theilweise sich in den Besit des Nachlaffes gesetzt und jedenfalls, ohne daß fie über Unnahme oder Nichtannahme der Erbschaft irgend eine Erklärung abge= geben hatten, Todtenrüfe verlangt und erlaffen wurden, gewiß ein Verfahren, das in der civilifirten Welt einzig ift und es sehr erflärlich macht, daß das beneficium inventarii bei uns nie lebensfähig werden konnte."

- 2. die Grundfäße über gerichtliche Verwahrung und gerichtliche Liquidation von Erbschaften, welche die Tensbenz haben, diese beiden wichtigen und schwierigen Materien durch Bezeichnung der Fälle, in welchen sie einzutreten haben, zu regeln und gleichzeittg eine amtliche Einmischung in Erbschaftssachen auf die Fälle, in welchen dieselbe durch das Insteresse Dritter gerechtsertigt ist, zu beschränken;
- 3. die Grundsäte über Erbschaftstheilung (§. 492), unter welchen die eingreifendsten sind: "daß die Grundstücke, so weit es das landwirthschaftliche Interesse erheischt, nicht zersstückelt werden sollen" und, "daß den Söhnen und Sohnessöhnen des Erblassers das Recht zustehe, die Liegenschaften zu ihrem vollen Werthe vor den Töchtern und deren Nachkommen anzusprechen."

Den erstern Grundsatz motivirt der Redactor in seinen Noten wie folgt: "Der größte Krebsschaden unserer Landwirthsschaft ist bekanntlich in der übermäßigen Zerstückelung der Grundstücke und diese hinwieder in den verkehrten Erbtheilungen zu suchen, wonach jedes noch so kleine Grundstück real unter die

Erben getheilt wird, und zwar sogar bann, wenn eine genügende Anzahl Grundstücke vorhanden ware und mit Sulfe einer rationellen Schatzung und Ausgleichung jeder Erbe mit Liegenschaften bedacht werden tonnte, ohne diese theilen zu muffen. Daß aber eine so übertriebene Berftuckelung der Grundstücke, gum großen wirthschaftlichen Nachtheile des Landes, auch nicht die Unfänge einer sogenannten rationellen Cultur auffommen läft, liegt auf der Sand und ift durch die Erfahrung bestätigt. Diesem schreienden Uebelftande einigermaßen gn begegnen, ift der Zweck obiger Bestimmung. Obwohl dieselbe in der vor= geschlagenen Fassung nicht eben sehr bindend ift, so möchte fie doch als Wegweiser theils für die Erben selbst, theils für die zur Schlichtung von Erbstreitigkeiten berufenen Gerichte von Nuten fein. Die Beschräntung der Berftückelung wird übrigens durch das "wirthschaftliche Intereffe" bestimmt; ein folches wird freilich bei Waldungen, Garten, Weingarten in der Regel schwer nachweisbar sein. Aehnliche Bestimmungen enthalten der Code Napoleon und das Walliser Gesetz. Weiter noch geben das Solothurner= und das Burcher Gefet, welche im Allgemeinen "ein Juchert, beziehungsweise 1/2 Juchert als die Grenze, über welche hinaus nicht mehr getheilt werden durfe, Bu bemerken ift übrigens, daß nach demselben Ba= feststellen." ragraph Streitigkeiten über das Theilungsverfahren von den Rreisgerichten summarisch und unweiterzüglich zu entscheiden find.

Was den zweiten der obgenannten Grundsäte (betreffend nämlich das Vorzugsrecht der Söhne) angeht, so hatte der Entwurf es nicht gewagt, denselben so apodictisch auszustellen, sondern hatte sich mit folgender Fassung begnügt: "Zwischen gleich großen Erbtheilen entscheidet das Loos, so jedoch, daß die Söhne für Uebernahme der Liegenschaften, so weit solche den Miterben nicht gleichmäßig zugetheilt werden können, ein Vorzugsrecht haben." Dieses Vorzugsrecht hätte sich demnach nur auf den Fall beschränkt, in welchem nicht so viele Grundsstücke vorhanden sind, daß, ohne eine unwirthschaftliche Theilung derselben vorzunehmen, Söhne und Töchter ungefähr zu gleichen Sätzen damit ausgerichtet werden könnten, in welchem Falle

die Söhne vor den Töchtern in der Uebernahme der Liegenschaften — versteht sich zu dem Schahungswerthe — den Borzug haben sollten. Die Mehrheit der Commission sand aber diese Fassung nicht genügend, erkannte es vielmehr als billig, den Söhnen in der Uebernahme der Liegenschaften einen unbez dingten Borzug vor den Töchtern zu geben, und zwar gestüßt auf die nämlichen Motive, womit der Redactor den ursprüngslichen Borschlag begründet hatte. Diese Motive lauten:

"Es ist diese Prarogative, wodurch der erbberechtigten Gleichstellung der beiden Geschlechter fein Gintrag geschieht, in der Natur begründet, da die Gobne, welche dem Bater meift ichon bei deffen Lebzeit in seiner Wirthschaft zur Seite ftanden. und bestimmt find, Namen und Eigenart seiner Familie fortzupflanzen, die natürlichen Nachfolger find in deffen wirth= schaftlichem Berufe nicht nur, sondern auch in deffen Saufe und, soweit thunlich, dazu gehörigen Liegenschaften, die ja die natürliche Unterlage der Bauernfamilie und die nothwendige Ergänzung des Bauernhauses find; während umgekehrt die Töchter darauf angewiesen find, in ein anderes Saus, in eine andere Kamilie einzutreten. Bedeutend weiter als der Entwurf geht das Burcher Gefet, welches nicht nur (was nicht zu rechtfertigen ift) in der Erbtheilung die Gohne gegen= über den Töchtern im Berhältniß von 5 zu 4 bevorzugt, sondern überdem ihnen das Recht giebt, die Liegenschaften zu "ermäßig= tem Schapungswerthe" (d. h. mit'Abzug von 18 bis 1/6 des Berfehrswerthes) an fich zu ziehen. Ungefähr dieselben Grund= sätze enthält das Solothurner Gesetz, wo der Abzug von bem wahren Werthe auf 25% angesetzt und dem jungsten Sohne noch ein besonderes Borrecht mit Rücksicht auf das väterliche Baus eingeräumt ift. Das Lugerner und noch andere Schweizergesetze berechtigen die Gobne einfach zu Uebernahme ber Liegenichaften "zu einem mäßigen Unschlag."

Immerhin dürfte sich fragen, ob diese Bestimmung des Entwurfes populär sei oder ob sie nicht etwa der Annahme des Codex Schwierigkeiten in den Weg lege, weshalb eine besondere Berathung dieses Punctes durch den Gr. Rath zu empfehlen sein möchte.

Ueber die sogenannten Fideicommisse, sosern solche vor 1850 gestiftet wurden, enthielt der ursprüngliche Entwurf verschiedene, auf die rechtliche Regulirung dieses Instituts abzielende Bestimmungen, von der Ansicht ausgehend, es liege ein Widerspruch und zugleich etwas Unwürdiges darin, die vor 1850 gestifteten Familien = Fideicommisse als fortwährend in Kraft bestehend zu erklären (s. S. 21 unseres Gesetzes über "letztwillige Berfügungen"), sie aber dessenungeachtet rechtlich nicht zu schüßen, und anderseits herrsche über die rechtliche Natur derselben eine solche Unklarheit und Berwirrung, daß eine gesetzgeberische Fixirung derselben nur erwünscht sein müßte. Die Mehrheit der Commission fand es indessen nicht der Mühe werth und vielleicht sogar die Popularität des Entwurses gestährdend, diesem im Absterben begriffenen Institute andere als dessen Erlöschen beschlagende Bestimmungen zu widmen."

Bier ift noch Folgendes beizufügen:

- 1. In den Bestimmungen über den Erbsantritt resp. Berzicht vermißt man ungern die wohlthätige Bestimmung von der ge setzlichen Boraussetzung des Verzichtes bei Almosenzenössigen und Vermögenslosen, deren Hinterlassene durch die sonst richtige juristische Ausdehnung des Begriffs von Erbschaft auf Passiva als antretend singirt werden, wenn sie nicht speciell sich zum Verzichten melden.
- 2. Das Erbspstem ist das der Parentelenordnung mit der folgenden Eigenthümlichkeit:
- §. 500. Wenn ein Elterntheil des Erblassers zur Zeit des Erbanfalles ohne Hinterlassung erbfähiger Nachkommen versstorben ist, so fällt diejenige Hälfte des Nachlasses, welche dem verstorbenen Elterntheil zugetrossen hätte, auf die großelterliche Stammlinie der nämlichen Seite und zwar erben alsdann die Großeltern und deren Abkömmlinge nach den nämlichen Grundssehen, nach welchen die Eltern und deren Abkömmlinge (§. 499) erben. Sollten auf dieser Seite seine Berwandten der großelterlichen Stammlinie vorhanden sein, so fällt die betressende Erbschaftshälfte ganz dem noch lebenden Elterntheile oder dessen erbfähigen Nachsommen zu.

- 3. Das Testament sest keine Erbeinsetzung voraus.
- 4. Die Datirung desselben ist wohl einverstanden, aber nicht vorgeschrieben.
- 5. Das olographe Testament gilt auch ohne amtliche Hinterlegung.
- 6. Die Zwitterform anderer Gesetzebungen für schriftliche Fertigung mündlich ausgesprochener Testamente ist dem Ent-wurf fremd. Das testamentum nuncupativum erfordert zur Gültigkeit die gleichzeitige Anwesenheit dreier Zeugen; die über-einstimmende Ausfage zweier Zeugen macht aber bei Wegfall eines derselben später Beweis, insofern nicht überhaupt die Gültigkeit der Aussage darum aufhört, weil der Testator später in Stand gesetzt war, seinen Willen schriftlich fertigen zu lassen.
- 7. Beim Pflichttheil findet die Unterscheidung zwischen Erbgut und Erwerbgut noch statt.
- 8. Eine Art Pflichttheil ruht auf der (zuläßig erklärten) lebenslänglichen Nutnießung des Chegatten am ganzen Bersmögen seines Chegenossen, insofern der Erblasser bedürftige Eltern, Großeltern oder Geschwister hinterließ.
- 9. Der Vertrag über noch nicht angefallene Erbschaften ist zwischen Dritten nicht anders gültig, als mit Einwilligung des betreffenden Präsumtiverblassers und insofern die fragliche Erbsschaft bei einem Verpfründungsvertrag unter dem noch fünftig anfallenden Erbe verstanden wird.

Im Allgemeinen hinterläßt diese Arbeit den Eindruck, daß entweder das Localrecht nicht zu vollgenügendem Rechte kam, oder daß es durch die neue Gesetzebung seit 1835 doch schon in seinen wesentlichen Bestimmungen überwuchert und überwälztigt worden. Selbst die Ausdrucksweise des Rechts hat wenig einheimisches Gepräge. Wir bemerken für das Draufgeld die Bezeichnung "Cappara" als gangbar, für die Concurs-Liquizdation den Ausdruck "Ausrichtung", für Weide "Ahung", für Recurs "Offenrecht", für Gehülfen in der Concursverhandlung (Discussion) "Scussionair", sonst aber sinden sich häusiger ganz moderne Wortbildungen wie "Kanntlichkeit, aushältlich, vergegen-

rechtet, Anhandnahme, fogar Concursant, Erjährung und Hinter= miethe," Ausdrücke, die doch gewiß nicht die schönen alten ein= heimischen Sprachalterthümer auswiegen, zu denen wir in der Schweiz ganz anders Sorge tragen sollten, als es zu geschehen pslegt.

Es möchte vielleicht erlaubt sein, an diese Bemerkungen noch zwei weitere zu knüpfen.

Einmal den Wunsch, daß es doch, wie bereits aufgetragen, auch bald gelingen möchte, für die jest geltende Gesetzgebung von Graubunden eine übersichtlicher und besser angelegte Sammlung zu gewinnen, als die lette, gegenwärtig noch geltende. Es ift zu beklagen, daß so wenigen Cantonen es bis jest ge= rathen ift, in dieser Beziehung die rechte Bollständigkeit mit der rechten Einfachheit zu verbinden. Bollständig ift allerdings die Sammlung für St. Gallen (von 1843) in hohem Grade, aber einfach wahrlich nicht. Einfacher ift und übersichtlicher die Gesetsfammlung von Tessin, aber nicht vollständig, indem fie die umfassenden Rechtsgesetze wegließ. Bei einer so sehr gut bestellten Staatscanglei, wie diejenige von Graubunden ift, ware es alsdann leicht erreichbar, wenn bei jedem Gefet aus dem jährlich publicirten Großrathsabschiede genau angegeben würde, wo sich die Verhandlungen darüber vorfinden, und zwar nicht nur die letten, sondern alle von da an, wo das betreffende Gefet im Gr. Rath zuerst zur Discussion fam.*) - Ebenso das Datum, an welchem es durch die Mehren des Bolks ging, und dasjenige, mit welchem es in Rechtstraft erwuchs. Nicht minder

^{*)} Für außercantonale Lefer mag hier zur Erläuterung dienen, daß von Graubünden jährlich eine Art von Protocoll der Großrathsverhandlung erscheint, welches nicht die gefallenen Voten, wohl aber die Gesammt- discussion in einem übersichtlichen Bilde bündig und sorgfältig gruppirt und zwar mit einer Meisterschaft, wie Aehnliches wohl in wenig amtlichen Erlassen dieser Art sich wiedersindet, und jedenfalls den unerquicklichen Protocollen weit vorzuziehen ist, die in Genf, Waadt, Neuenburg und Bern herausgegeben werden, wo alle Voten meist in vollstem Umfang, solglich auch unendlich viel uichtssagende erscheinen, während gerade oft das Wichtigste, der Commissionalbericht, ungedruckt bleibt.

hülfreich für die Einsicht in den Gang der Gesetzebung wäre es, wenn dann auch diesenigen Gesetze (und ihr Fundort in der gegenwärtigen Sammlung, wenn sie schon darin befindlich sind) namhaft gemacht würden, welche durch die aufgenommenen antiquirt werden, indem die Publicationsformel dieß nicht immer thut. — Eine Erleichterung im Gebrauch wäre sicherlich auch, wenn dann, was von Staatsverträgen oder Concordaten gessammelt wird, wie in der jetzt geltenden Sammlung, in einem völlig abgesonderten Bande zusammengestellt würde, damit nicht dieses wandelbare, der Innengesetzgebung fremde Element, den Blick auf diese verwirre, nicht davon zu reden, daß den (wesnigen) auswärtigen Sammlern von Cantonalgesetzen so erspart wird, diese (doch wahrlich nicht immer so vieles Raumes würsdigen) Arbeiten zwanzigsach besitzen zu müssen.

Ein zweiter Bunfch geht auf eine officielle Fortfetung dieser neuen officiellen Gesetzsammlung. So viel bekannt, werden die durch die Mehren angenommenen Gesetze nicht immer separat gedruckt und jedenfalls nicht in zusammenhängender Folge. Und noch weniger geschieht dieß mit andern Großraths= beschlüffen, die also vollende nur in den Abschieden aufgefunden werden können. Daß diese Art zu sammeln eher zeitraubende Berftreuung gebiert, weiß, wer fich mit diefer Cantonalgesets gebung zu beschäftigen Anlaß bat. Warum follte nicht mit wenigen Roften der bestehende Sat der Abschiede zu dem Druck solcher Großrathsbeschlüsse, wie in Lucern, Neuenburg oder hier in Bafel fteben bleiben konnen, bis der neue Bogen vollständig vorliegt und fo in dronologischer Folge die Sammlung entstehen, die dann nach Eintritt der Mehren auch die verfassungs= mäßig ausgeschriebenen Gesetze aufnähme, insofern fie nicht durchfallen. —

Es mögen dem Auswärtigen solche Wünsche zu Gute gehalten werden, welche beweisen, daß man "vor den Bergen" sich auch um das fümmert, was "hinter ihnen" geschieht.